

Dr. Gerhard Hohmann

# Rechtzeitig vorsorgen!

**Vorsorgevollmacht  
Betreuungsverfügung  
Patientenverfügung**

Schriftenreihe  
des Vereins zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS)  
Nr 1

2. Auflage



Dr. Gerhard Hohmann

# **Rechtzeitig vorsorgen!**

**Vorsorgevollmacht  
Betreuungsverfügung  
Patientenverfügung**

Schriftenreihe  
des Vereins zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS)  
Nr 1

2. Auflage 2012



## Impressum

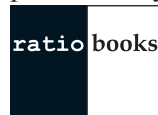
Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt.

© Januar 2010; 2. Auflage 2012

Dr. Gerhard Hohmann

Amtsgerichtsdirektor a.D.

published by



Herausgegeben vom Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V.  
(FöS), Franzhäuschenstr. 17, 53797 Lohmar

1. Vorsitzender: Rolf Binnenbrücker (0 22 41) 38 31 03

r.binnenbruecker@t-online.de

Spenden erbeten!

Vereinskonten: Kreissparkasse Köln, Kto 23001170 (BLZ 370 502 99)

VR-Bank Rhein-Sieg, Kto 210 307 601 6 (BLZ 370 695 20)

## Vorwort

Die rege Nachfrage nach der Lohmarer Vorsorge-Broschüre erfordert einen Neudruck. Diese zweite überarbeitete Auflage hat im Wesentlichen den gleichen Inhalt wie die erste und berücksichtigt insbesondere die neuen seit dem 1. September 2009 geltenden gesetzlichen Regelungen zur Patientenverfügung (3. BetrÄndG). Diese Reform hat die meisten der bis dahin umstrittenen Fragen beantwortet und damit die Akzeptanz der Patientenverfügung bei Medizinern, Juristen und sonst damit befassten Personen merklich erhöht. Dazu hat auch das viel beachtete Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. Juni 2010 (Az.: 2 StR 454/09) beigetragen, mit dem nachdrücklich das Selbstbestimmungsrecht Betroffener gestärkt worden ist. Der hier vorgelegte Formulierungsvorschlag für eine Patientenverfügung folgt den in der genannten Entscheidung niedergelegten Grundsätzen und entspricht im Übrigen den Empfehlungen der Bundesärztekammer.

Unbestritten ist, dass angesichts der Fortschritte in der Medizin und angesichts der rechtlichen Veränderungen Vorsorge für den Fall eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit dringend geboten ist. Dabei geht es nicht nur um die Patientenverfügung, mit der für den Ernstfall vorausbestimmend Art und Umfang ärztlicher und pflegerischer Maßnahmen festgelegt werden. Mehr noch geht es um die Vorsorgevollmacht, mit der persönlich ausgesuchte Vertrauenspersonen im Vorsorgefall die Vorstellungen und Wünsche des Verfügenden umsetzen sollen, und zwar nicht nur in medizinischen, sondern

in allen rechtlich relevanten Angelegenheiten. Zusätzlich gewinnt die Vorsorgevollmacht dadurch an Bedeutung, dass mit der Bestellung von Bevollmächtigten ein sonst notwendiges aufwändiges Betreuungsverfahren vermieden wird.

Diese Broschüre beruht auf Erfahrungen aus meiner langjährigen Tätigkeit als Betreuungsrichter, meiner Beteiligung an der Reformdiskussion sowie meiner Lehrtätigkeit an Kranken-/Altenpflegeschulen und Fortbildungsseminaren für Ärzte und Pfleger. Von entscheidender Bedeutung waren und sind die vielen Kontakte mit interessierten Menschen anlässlich meiner Vortragsveranstaltungen, ferner die Sichtung der einschlägigen Fachliteratur und der kaum noch zu überschauenden Ratgeber. Die hier vorgelegten Vorschläge entsprechen weitestgehend den Vorstellungen und Wünschen der von mir beratenen Menschen, wobei mir die Verständlichkeit und Praktikabilität der Erklärungen ein besonderes Anliegen ist.

Die nachfolgenden Erläuterungen richten sich in erster Linie an Verfügende und Bevollmächtigte oder Betreuer. Darüber hinaus können die Erläuterungen im Vorsorgefall bei strittigen Fragen helfen, Meinungsverschiedenheiten zwischen Bevollmächtigten und Ärzten bzw. Pflegern zu klären. Besonders wichtig ist, dass die Verfügenden mit ihren Bevollmächtigten über die Erklärungen reden. Hilfreich ist es dabei auch, die Familie und den Hausarzt mit einzubeziehen.

Die vorformulierten Erklärungen in dieser Broschüre können unverändert übernommen werden. Sie sind in drei sich ergänzende Abschnitte gegliedert, die jeweils zu datieren und zu unterschreiben sind. Änderungen des vorgeschlagenen Textes sind selbstverständlich möglich. Ergänzende persönliche Erklärungen können die Ernsthaftigkeit der Erklärungen verstärken, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass Widersprüche zu den vorgegebenen Formulierungen vermieden werden.

Lohmar, den 12. Januar 2012

*Gerhard Hohmann*

## Erläuterungen

Rechtliche Vorsorge für den Fall eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit umfasst nicht nur die Patientenverfügung, sondern auch die weitaus wichtigere Vorsorgevollmacht sowie die Betreuungsverfügung. Mit der **Vorsorgevollmacht** (1) werden Bevollmächtigte in die Lage versetzt, im Vorsorgefall als Vertreter des Vollmachtgebers zu handeln, zu entscheiden und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Eine sonst erforderliche vom Betreuungsgericht angeordnete Betreuung wird damit vermieden. Mit der **Betreuungsverfügung** (2) kann im Voraus bestimmt werden, wer im Falle einer doch notwendig werdenden gerichtlichen Betreuung zum Betreuer bestellt werden soll. Bei der **Patientenverfügung** (3) geht es um Entscheidungen bei schwerwiegenden Erkrankungen, insbesondere ob und in welcher Form lebensverlängernde Maßnahmen gewünscht oder abgelehnt werden.

(1) Die **Vorsorgevollmacht** erstreckt sich sinnvoller Weise auf möglichst alle denkbaren Angelegenheiten (sog. Generalvollmacht), weil im Vorsorgefall – anders als bei der rechtlichen Betreuung – Änderungen und Ergänzungen nicht mehr möglich sind. Aus diesem Grund sollten auch möglichst mehrere Personen bevollmächtigt werden. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass der Bevollmächtigte geeignet und bereit ist, die zukünftigen Aufgaben zu übernehmen und zu erledigen. Wichtig ist dabei, dass zwischen allen Beteiligten ein dauerhaftes und uneingeschränktes Vertrauensverhältnis besteht. Werden mehrere Bevollmächtigte bestellt, sollten sie

einzelnen berechtigt sein. Von einer Rangfolge oder gar einer Gesamtvollmacht sollte abgesehen werden, weil diese Arten der Vertretung eine vernünftige und schnelle Erledigung der anstehenden Aufgaben erschweren oder gar verhindern können. Ausnahmsweise ist jedoch wegen denkbarer Interessenkonflikte bei unentgeltlichen Verfügungen und sogenannten „In-sich-Geschäften“ (§ 181 BGB) eine Gesamtvollmacht vorgesehen.

Für die Festlegung des Wirksamwerdens der Vollmacht bedarf es besonderer Anordnungen. Zwar soll von der Vollmacht erst im Vorsorgefall Gebrauch gemacht werden, doch soll dies nicht von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, wie beispielsweise von der Vorlage zeitaufwändiger ärztlicher Gutachten. Denn gerade zu Beginn der Übernahme der Vertretung stehen oft Angelegenheiten an, die schnelles Handeln des Bevollmächtigten erfordern. Nur im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem besteht die Anweisung, von der Vollmacht nur im Vorsorgefall Gebrauch zu machen. Die Beachtung dieser internen Weisung lässt sich übrigens recht einfach dadurch absichern, dass die Original-Urkunde zunächst beim Vollmachtgeber verbleibt.

Für bestimmte Angelegenheiten fordert das Gesetz einen ausdrücklichen Hinweis in der Vorsorgevollmacht, und zwar für freiheitsentziehende Maßnahmen, schwerwiegende ärztliche Eingriffe und für die in der Patientenverfügung genannten Maßnahmen (§§ 1904 Abs. 5 u. 1906 Abs. 5 BGB). In akuten Fällen dieser Art ist zudem das Betreuungsgericht einzu-

schalten, und zwar bezüglich der freiheitsentziehenden Maßnahmen immer, sonst nur im Falle fehlenden Einvernehmens zwischen Arzt und Bevollmächtigten. Insoweit gilt ausdrücklich das Betreuungsrecht.

Für die Vorsorgevollmacht genügt grundsätzlich die einfache Schriftform. Besonderes gilt für Grundstücksangelegenheiten und Geschäfte im Handelsgewerbe, für die eine notariell beurkundete Vollmacht gesetzlich vorgeschrieben wird. Statt der an sich notwendigen Einschaltung eines Notars gibt es für solche eher selten vorkommenden Geschäfte auch die Möglichkeit, dass beschränkt auf den konkreten Fall ein rechtlicher Betreuer bestellt wird. Dies hat zudem den Vorteil, dass die Abwicklung eines solch bedeutsamen Geschäfts vom Betreuungsgericht besonders kontrolliert wird. Mehr Beachtung erfordern jedoch die Bankangelegenheiten, weil Banken und Sparkassen dafür eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken verlangen. Insoweit empfiehlt es sich, bei der eigenen Bank vorzusprechen, bei der neben der normalen Bankvollmacht eine sog. „Bank-Vorsorgevollmacht“ erteilt werden kann. Die Besonderheit besteht darin, dass der Bevollmächtigte im Beisein eines Bankangestellten diese Vollmacht mitunterzeichnet.

Vorsorgevollmachten sind nach dem Gesetz frei widerruflich und bedürfen keiner späteren, schon gar nicht einer regelmäßigen Bestätigung. Auch ist eine Mitunterzeichnung durch den oder die Bevollmächtigten (anders nur die erwähnte spezielle Bankvollmacht) nicht erforderlich. Eine Bestätigung der Geschäftsfähigkeit ist allenfalls dann geboten, wenn An-

lass zur Sorge besteht, dass später die Wirksamkeit der Vollmacht angezweifelt wird. Eine solche Bestätigung durch einen Arzt oder bei notarieller Beurkundung durch einen Notar kann aber eine spätere Überprüfung – etwa in einem gerichtlichen Verfahren – nicht verhindern.

Eine zentrale Registrierung bei der Bundesärztekammer in Berlin, wie sie seit einigen Jahren angeboten wird, ist meist unzweckmäßig. Sie ist kompliziert, gebührenpflichtig und erschwert spätere Abänderungen. Diese Registrierung hat lediglich den Zweck, ein gerichtliches Betreuungsverfahren zu verhindern. Viel wichtiger ist es, das Umfeld über das Vorhandensein von Vorsorgeerklärungen zu unterrichten und möglichst immer eine Notfallkarte bei sich zu haben. Vordrucke der Notfallkarte befinden sich am Ende der Broschüre.

Die **Betreuungsverfügung**, die sich an den Betreuungsrichter wendet, ist von untergeordneter Bedeutung. Soweit im Vorsorgefall ein Bevollmächtigter aufgrund der erteilten Vorsorgevollmacht handeln kann, erübrigt sich die sonst notwendige Bestellung eines Betreuers. Das in vielfacher Hinsicht aufwändige Betreuungsverfahren gemäß §§ 1896 ff. BGB ist somit in der Regel unnötig. Sollte ausnahmsweise doch eine gerichtliche Betreuerbestellung erforderlich werden – etwa weil ein Grundstück veräußert oder belastet werden soll, die Bank die Vollmacht nicht anerkennt oder der Bevollmächtigte aus irgendeinem nicht vorhersehbaren Grund verhindert ist – ist die Einschaltung des Betreuungsgerichts allerdings unvermeidlich. Für diesen Fall kann mit einer Betreuungsverfügung

vorab festlegt werden, wer zum Betreuer bestellt werden soll. Dies wird in erster Linie einer der in der Vollmacht genannten Bevollmächtigten sein. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, kann das Gericht auf die zusätzlich genannte Person zurückgreifen. Da auch die Ablehnung bestimmter Personen als Betreuer zulässig ist, ist eine entsprechende Zeile hierfür vorgesehen.

Schließlich können dem Betreuer wie auch dem Bevollmächtigten besondere Weisungen erteilt werden, so insbesondere die Weisung, den Inhalt einer schriftlich verfassten Patientenverfügung zu beachten. Diese ausdrückliche Weisung wird das Betreuungsgericht an den Betreuer weitergeben.

(3) Mit der **Patientenverfügung** werden für den Fall irreversibler Bewusstlosigkeit, schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder des Ausfalls lebenswichtiger Funktionen Anordnungen für die medizinische Behandlung, insbesondere für die Ablehnung oder Beendigung ärztlicher Maßnahmen sowie für die Versorgung und Pflege getroffen. Ausdrücklich wird als aussichtsloser Zustand das andauernde Wachkoma und die fortgeschrittene Demenz erwähnt. Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an Bevollmächtigte bzw. Betreuer, welche die Wünsche des Betroffenen zu beachten und gegenüber den behandelnden Ärzten umzusetzen haben, ferner an das Betreuungsgericht, das bei fehlendem Einvernehmen zwischen Arzt und Bevollmächtigten zu entscheiden hat.

Patientenverfügungen sind – wie im Vorwort erwähnt – für Ärzte bindend, so dass ihre Nichtbeachtung wegen Verletzung des jedem Menschen zustehenden Selbstbestimmungsrechts grundsätzlich straf- und zivilrechtliche Konsequenzen zur Folge hat. Dies gilt allerdings nicht für den akuten Notfall, in welchem unaufschiebbare Behandlungen gemäß § 34 StGB rechtmäßig sind und zu denen insbesondere Ärzte, Pfleger und Rettungskräfte von Berufs wegen jederzeit verpflichtet sind. Alle weiteren medizinischen Maßnahmen bedürfen indessen angemessener Prüfung, Abklärung (Indikation und Behandlungsmöglichkeiten), Aufklärung und der Zustimmung seitens des Betroffenen oder seines Vertreters (Bevollmächtigten oder Betreuer). Hauptanwendungsfälle der Patientenverfügung sind die künstliche Ernährung und die künstliche Beatmung (z.B. PEG-Sonde bzw. Trachealkanüle). Einwilligungen in solche und ähnliche Behandlungen können zeitlich befristet und jederzeit widerrufen werden. Dies gilt im Übrigen entsprechend für Pfleger und Leiter von Pflegeeinrichtungen, die die Patientenverfügung ebenso zu beachten haben,

Das Gesetz verlangt „**schriftliche Festlegungen**“, aber keine besondere Form. Handschriftliche, gedruckte und vorformulierte Erklärungen – jeweils mit Datum versehen und eigenhändig unterschrieben – gelten gleichermaßen. Eine notarielle Beurkundung ist in der Regel nicht notwendig. Nützlich können ergänzende persönliche Erklärungen sein, ebenso – wenn auch nicht gesetzlich vorgeschrieben – eine fachliche Beratung (z. B. durch den Hausarzt). Entsprechende Bestätigungen der Berater können die Ernsthaftigkeit der Erklärungen unterstreichen.

Dringend zu empfehlen sind Gespräche mit den Bevollmächtigten. In solchen Gesprächen werden Bevollmächtigte auf den Vorsorgefall vorbereitet und erfahren, worum es dem Vollmachtgeber letzten Endes geht. Wichtig und entscheidend können solche Gespräche vor allem dann sein, wenn die Erklärungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation nicht recht passen, nicht eindeutig sind oder wenn eine wirksame Patientenverfügung überhaupt nicht vorliegt. Denn in solchen Fällen ist der zu erforschende mutmaßliche Wille des Patienten maßgebend. Sind entsprechende Erklärungen unstrittig oder lassen sie sich beweisen, sind sie für die Beteiligten gleichermaßen wie eine schriftliche Patientenverfügung bindend (§ 1901 a Abs. 2 BGB).

Alle Erklärungen sind an den dafür vorgesehenen Stellen mit Datum zu versehen und zu unterschreiben. Sie gelten bis zu einem eventuellen Widerruf. Eine Bestätigung schreibt das Gesetz nicht vor. Von den noch immer vielfach empfohlenen „regelmäßigen Bestätigungen“ wird abgeraten, weil eine solche Handhabung im Einzelfall das Gegenteil des Gewollten bewirken kann. Eine Bestätigung mag allerdings sinnvoll sein, wenn eine lange Zeit (fünfzehn und mehr Jahre) verstrichen ist oder Ereignisse eingetreten sind, die Anlass zu einer Meinungsänderung geben könnten. Eine unterschriebene Bestätigung durch Dritte ist in der Regel nicht notwendig, jedoch im Einzelfall, wenn Zweifel an der Wirksamkeit der Patientenverfügung bestehen oder später erhoben werden könnten, durchaus ratsam.

Die Patientenverfügung muss – wie auch die übrigen Vorsorgeerklärungen – im Bedarfsfalle griffbereit sein und sollte daher am besten in der eigenen Wohnung aufbewahrt werden. Spätestens im Vorsorgefall müssen die Bevollmächtigten darauf zugreifen können, also Zugang zur Wohnung und Kenntnis von dem speziellen Aufbewahrungsort haben. Zweckmäßig ist es, ihnen und auch dem Hausarzt vorab eine Kopie zu überlassen. In Altenpflegeheimen sollten Leitung und Pflegepersonal informiert sein. Eine allgemeine amtlich anerkannte zentrale Registrierung für Patientenverfügungen gibt es nicht. Zu empfehlen ist die bereits erwähnte kleine **Notfallkarte** (s.S.21), die man möglichst immer bei sich tragen sollte. Auf diese Weise kann der behandelnde Arzt frühzeitig über das Vorhandensein der Erklärungen sowie über Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu den Bevollmächtigten informiert werden. Für allein lebende Personen ist ein deutlicher Hinweis in der Wohnung ratsam. Selbstverständlich sollten im Falle einer stationären Behandlung die Vorsorgeerklärungen im Krankenhaus vorliegen.

## **Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und Patientenverfügung**

### **1. Vorsorgevollmacht**

Hiermit erteile ich, .....

geb. am .....

wohnhaft: .....

meinem/r .....

geb. am .....

wohnhaft: .....

meinem/r.....

geb. am .....

wohnhaft: .....

meinem/r.....

geb. am .....

wohnhaft: .....

unbeschränkte **Vollmacht** (Generalvollmacht),

mich

1. in allen Vermögensangelegenheiten, außer den Angelegenheiten, in welchen gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben wird,
  2. in allen persönlichen und sonstigen Nichtvermögensangelegenheiten
- gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

---

---

Bei mehreren Bevollmächtigten besteht Einzelvertretungsbefugnis. Ausnahmsweise, nämlich bei unentgeltlichen und sog. In-sich-Geschäften (§ 181 BGB) besteht Gesamtvertretung; Bevollmächtigte dürfen also nur gemeinsam unentgeltliche Vermögensverfügungen treffen bzw. Verträge mit sich selbst schließen.

Die Vollmacht umfasst auch die Fernmelde- und Postangelegenheiten im Sinne des § 1896 Abs. 4 BGB. Sie erstreckt sich ferner auf meine Informations- und Auskunftsrechte; die hierzu Verpflichteten werden von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es darf auch Untervollmacht erteilt werden.

In persönlichen Angelegenheiten betrifft die Vollmacht mein Selbstbestimmungsrecht und umfasst im Bereich der Gesundheitssorge und Pflege das Recht, in ärztliche und pflegerische Maßnahmen, z.B. Untersuchungen, Heilbehandlungen, Operationen und andere Eingriffe, einzuwilligen, solche Maßnahmen zu verlangen, und zwar auch dann, wenn begründete Gefahr besteht, dass ich in Folge der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 u. 5 BGB). Sie erstreckt sich auch auf alle von meiner Patientenverfügung erfassten Maßnahmen (§ 1904 Abs. 2 u. 5 BGB). Insbesondere ist der Bevollmächtigte berechtigt, Ärzte sowie Leiter und Mitarbeiter von Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen anzuweisen, lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen zu unterlassen, zu reduzieren oder zu beenden.

Der Bevollmächtigte darf ferner in eine freiheitsentziehende Unterbringung oder in unterbringungsähnliche Maßnahmen

(Bettgitter, andere mechanische. Vorrichtungen, Medikamente u.a.) einwilligen, solche Maßnahmen veranlassen oder ablehnen (§ 1906 Abs. 1 u. 4 BGB).

Der Bevollmächtigte darf Kranken- und Heimunterlagen einsehen und alle Informationen von meinen Ärzten einholen. Die Ärzte werden von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Die Vollmacht umfasst auch mein Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie das Recht zur Haushaltsauflösung.

Die Berechtigung des Bevollmächtigen nach **außen** im Verhältnis gegenüber Dritten gilt ohne weiteres ab sofort. Nur im **Innenverhältnis** bestimme ich: Der Bevollmächtigte soll von der Vollmacht nur im „Vorsorgefall“ – d.h., wenn ich meine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann – Gebrauch machen, sonst nur auf meine ausdrückliche Anweisung. Die Vollmacht bleibt über meinen Tod hinaus in Kraft, bis sie von meinen Erben widerrufen wird.

Für den Bevollmächtigten sollen die gemäß § 1901 BGB für den Betreuer maßgebenden Grundsätze gelten, d.h. der Bevollmächtigte soll grundsätzlich nach meinen – auch mutmaßlichen – Wünschen und zu meinem Wohl handeln. Zu beachten sind auch die neuen §§ 1901 a und b sowie § 1904 BGB. Maßgebend sind vor allem die Wünsche und Anweisungen, wie ich sie in der nachstehenden Patientenverfügung ausdrücklich oder dem Sinne nach niedergelegt habe. Darüber hinaus sind auch mündliche Äußerungen, die auf einen entsprechenden mutmaßlichen Willen schließen lassen, zu beachten.

.....  
(Ort und Datum) (Vor- u. Zuname)

## 2. Betreuungsverfügung

Sollte trotz meiner vorstehenden Vollmachterteilung eine gerichtlich anzuordnende Betreuung notwendig oder zweckmäßig sein, wünsche ich gemäß § 1901c BGB, dass einer der genannten Vorsorgebevollmächtigten, oder, wenn dies nicht möglich ist,

Herr/Frau .....

geb. am .....

wohnhaft: .....

zu meinem/r Betreuer/in bestellt wird.

Der Betreuer ist, sofern ihm Aufgabenkreise in persönlichen Angelegenheiten übertragen worden sind, über den Inhalt meiner Patientenverfügung zu unterrichten und anzuweisen, danach zu handeln. Wie meine Bevollmächtigten hat er meinem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen Geltung zu verschaffen (§1901 a BGB).

Keinesfalls soll Herr/Frau

.....

zum Betreuer bestellt werden.

Im Übrigen bleibt die Vollmacht bestehen.

.....

(Ort und Datum)

(Vor- u. Zuname)

### 3. Patientenverfügung

Nach reiflicher Überlegung und getragen von dem Wunsch nach einem menschenwürdigen Leben und Sterben sowie zur Verhinderung und Vermeidung sinnloser lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen gebe ich für den Fall, dass ich meinen Willen nicht oder nicht hinreichend klar äußern kann, **folgende Weisungen**:

Ich wünsche **keine** Maßnahmen zur **Lebensverlängerung**, wie zum Beispiel künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr, künstliche Beatmung, Medikation (z.B. Antibiotika), Bluttransfusion und Dialyse, **wenn** mein Grundleiden nach ärztlicher Erkenntnis hoffnungslos ist, keine Aussicht auf Heilung oder Besserung besteht und die angebotenen Maßnahmen hieran nichts ändern.

Ärzte mögen mir für diesen Fall eine angemessene Behandlung zukommen lassen, um Schmerzen, Atemnot, Angst, Verwirrung und anderen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken, auch wenn damit das Risiko einer Lebensverkürzung verbunden sein sollte. Von sinnlosen Wiederbelebungsmaßnahmen, Untersuchungen und Intensivtherapien bitte ich abzusehen. Dieser Wille gilt nicht nur für die Endphase, sondern auch dann, wenn der Eintritt des Todes noch nicht absehbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn ich infolge einer Hirnschädigung oder eines fortgeschrittenen Hirnabbaus jegliche Eigenständigkeit verloren habe und nur noch mit fremder medizinischer und technischer Hilfe existiere.

Ausdrücklich nenne ich hier das sog. Wachkoma, die fortgeschrittene Demenz und ähnliche Zustände. Behandlungen,

die nicht auf eine Besserung meines Zustands gerichtet sind, lehne ich ab. Sollten künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr (PEG- und andere Sonden) bereits eingeleitet worden sein, so sind derartige Maßnahmen abzurechnen, wenn mit gewisser Wahrscheinlichkeit nicht mit einer Besserung zu rechnen ist, und zwar bei einem durch Sauerstoffmangel bedingten Wachkomazustand spätestens nach zwei Monaten, ansonsten spätestens nach neun Monaten. Mir ist bewusst, dass Fehldiagnosen möglich sind und ein Aufwachen aus dem Koma nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Die hier aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend. Für nicht genannte oder neue Behandlungsformen gelten meine Wünsche und Anweisungen entsprechend. Überhaupt sollen sich alle Entscheidungen an dem erkennbaren Sinn meiner Erklärungen orientieren, getragen von dem Wunsch nach einem Leben und Sterben mit Bewusstsein und in Würde. Selbstverständlich wünsche ich weitest gehende Schmerzbehandlung auch mit dem Risiko einer Lebensverkürzung (Palliativmedizin) und wenn nötig die Aufnahme in ein stationäres Hospiz. Mein größter Wunsch bleibt ein Sterben zu Hause.

Meine Bevollmächtigten bzw. Betreuer sind beauftragt und ermächtigt, meinen Wünschen und meinem Willen Geltung zu verschaffen. Im Übrigen richten sich meine Erklärungen an alle, die es angeht: an meine Familie, Ärzte und Pfleger sowie Kranken- und Pflegeeinrichtungen. Diese Verfügung beruht auf meinem **Selbstbestimmungsrecht**, dessen Ausübung ich für den Vorsorgefall auf meine Bevollmächtigten oder Betreuer übertrage und das auch bei etwaigen betreuungsgerichtlichen

Entscheidungen zu beachten ist. Insofern vertraue ich auf die neuen Vorschriften über die Patientenverfügung (3.BtRÄndG) und deren entsprechende Anwendung.

Vor Abgabe der vorstehenden Erklärungen habe ich mich mit dem Thema Vorsorge und Patientenverfügung intensiv beschäftigt und hierzu fachkundigen Rat eingeholt. Ich werde mich auch in Zukunft damit beschäftigen, so dass meine Patientenverfügung bis zu einem ausdrücklichen Widerruf – auch ohne jede Bestätigung – gilt. Eine im Vorsorgefall als möglichen Widerruf zu deutende Willensäußerung ist durch eine gesonderte fachärztliche Begutachtung abzuklären. Bleiben Zweifel, gelten die obigen Erklärungen. Hoffnungen auf neue Heilmethoden oder Vermutungen auf Resthirn- oder „andersartige mentale Funktionen“ sind unbeachtlich.

.....  
(Ort und Datum)

(Vor- u. Zuname)

## Notfallkarte

Name: \_\_\_\_\_  
geb. \_\_\_\_\_  
Anschr.: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_:

## Vollmacht, Betreuungs- u. Patientenverfügung

### Bevollmächtigte:

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

## Notfallkarte

Name: \_\_\_\_\_  
geb. \_\_\_\_\_  
Anschr.: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Vollmacht, Betreuungs- u. Patientenverfügung

### Bevollmächtigte:

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

## Notfallkarte

Name: \_\_\_\_\_  
geb. \_\_\_\_\_  
Anschr.: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Vollmacht, Betreuungs- u. Patientenverfügung

### Bevollmächtigte:

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

## Notfallkarte

Name: \_\_\_\_\_  
geb. \_\_\_\_\_  
Anschr.: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Vollmacht, Betreuungs- u. Patientenverfügung

### Bevollmächtigte:

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_





Verein zur  
Förderung der Seniorenarbeit  
in Lohmar e.V.

FöS

## Beitrittserklärung

Hiermit erkläre(n) ich/wir meinen/unseren Beitritt zum

**Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS)**

Name: ..... Vorname: .....

Zusätzlich bei juristischen Personen

Vor- und Nachname des Vertreters:

.....

Straße: .....

PLZ/Ort: .....

Telefon: .....

Fax: .....

eMail: .....

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel)

### **Bankeinzugsermächtigung**

Hiermit ermächtige(n) ich/wir widerruflich den Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS), den jeweils fälligen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag z.Zt. € 12,-- für Einzelmitglieder, € 60,-- für korporative Mitglieder) im Januar eines jeden Jahres von meinem/unserem Konto einzuziehen.

Kontoinhaber:

.....

Konto-Nr: .....BLZ: .....

Bank, Sparkasse:

.....

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel)

Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Siegburg anerkannt. StNr 220/5967/0411. Beiträge und gfls. weitere Spenden sind steuerlich absetzbar.

Der Verein wurde am 17.11.06 im Vereinsregister bei Amtsgericht Siegburg eingetragen (RegistrierNr VR 2708).

---

Bitte Beitrittserklärung heraustrennen und an Rolf Binnenbrücker, Franzhäuschenstr. 17, 53797 Lohmar senden oder abgeben bei einem Ihrer Seniorenvertreter. Vielen Dank.